

99063022028000, 99063022028000

Lärmschutz

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964374/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063022028000, 99063022028000
Leistungsbezeichnung I	Lärmschutz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grenzwerte, Immissionsschutz, Krach, Lärmverursacher, Immisionen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Überwachung (028)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/rl_umgebungslaerm.pdf
<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/flul_rm/gesamt.pdf
https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm
https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/rl_umgebungslaerm.pdf
<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/flul_rm/gesamt.pdf
https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm

Teaser

Lärmschutz bezeichnet alle Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor erheblich belästigendem oder gesundheitsgefährdendem Lärm.

Volltext

Lärmschutz bezeichnet alle Maßnahmen zum Schutz vor erheblich belästigendem oder gesundheitsgefährdendem Lärm. Die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz dienen dem Interessenausgleich zwischen Lärmverursacher und Betroffenen.

Im Rahmen des Lärmschutzes wird zwischen Flugplätzen, Straßen- und Schienenwegen, Baustellen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Sport- und Freizeitanlagen sowie durch Nachbarschaft als Lärmquellenarten differenziert. Für jede dieser Lärmquellenarten existieren in Abhängigkeit von der Gebietsart unterschiedliche Immissionsgrenz- oder Immissionsrichtwerte. Zum Lärmschutz gehört auch eine vorsorgende Bauleitplanung, wie zum Beispiel die Trennung von Industrie- und Wohngebieten oder die Konzentration des Lärms auf Bereiche, wo er ohnehin nicht vermeidbar ist. Im Jahr 2002 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von

Modul	Sachverhalt
	Umgebungs­lärm verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist unter anderem eine EU-­weite Bestandsaufnahme der Lärmbelastung durch verschiedene Lärmquellen und erforderlichenfalls die darauf folgende Lärm­minderung im Rahmen der Lärmaktionspläne.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des https://www.bmu.de/ https://www.umweltbundesamt.de/ https://www.bmu.de/ https://www.umweltbundesamt.de/
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sowie die Bearbeitung von Lärmbeschwerden nichtgewerblichen Lärms sind die jeweiligen Kommunalbehörden in Rheinland-Pfalz zuständig. Fragen zum Verkehrslärm fallen in die Zuständigkeit des https://www.mueef.rlp.de/ https://www.mueef.rlp.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Lärmschutz, Noise protection